

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1914)

**Rubrik:** Ordentliche Herbstsession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

### Wahlen :

1. Präsident des Obergerichtes.
2. Neun Mitglieder des Obergerichtes.
3. Vier Ersatzmänner des Obergerichtes.
4. Ersatzwahl in das Handelsgericht.

### Mitglieder des Grossen Rates.

Mit Hochschätzung !

*Der Grossratspräsident:  
Freiburghaus.*

*Spengelried, den 12. September 1914.*

*Herr Grossrat!*

Der Unterzeichnete hat den Zusammentritt des Grossen Rates zu seiner ordentlichen Herbstsession auf **Montag den 28. September 1914** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2 Uhr**, zu einer einzigen Sitzung auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende :

### Vorträge :

#### *Des Regierungspräsidiums:*

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 5. Juli 1914.
3. Ausserordentliche Massnahmen des Regierungsrates infolge des Krieges.

**Montag, den 28. September 1914,**

nachmittags 2 Uhr.

### Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Freiburghaus.

#### *Der Direktion der Polizei:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Beutler, Bühlmann, Burrus, César, Frutiger, Grimm, Grossglauser, Hauswirth, Koch,

Lüthi, Masshardt, Pfister, Rudolf, Schmutz, Schüpbach, Segesser, Trüssel, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Biehly, Bühler (Frutigen), Eggimann, Hari, Hiltbrunner, Marti, Niklaus, Stämpfli, Steuri.

**Präsident.** Meine Herren Kollegen! Seit unserer letzten Session haben wir zwei Mitglieder des Rates durch den unerbittlichen Tod verloren.

Am 11. Juni hat Herr Alfred Gurtner, Hotelier, in Lauterbrunnen, der unserm Rate seit dem Jahre 1895 angehört hat, nach langer, geduldig ertragener Krankheit das Zeitliche gesegnet. Der Verstorbene war ein sehr fleissiges, geschätztes und beliebtes Mitglied unseres Rates, der sowohl im Schosse der zahlreichen Kommissionen, denen er angehörte, als auch im Rate selbst durch seine Voten beredtes Zeugnis ablegte von seinen reichen Kenntnissen und Erfahrungen, speziell in Fragen der Fremdenindustrie und der Landwirtschaft. Von den Kommissionen, denen er angehörte, seien besonders erwähnt die Kommissionen für das Viehversicherungsgesetz, das Arbeiterinnen-schutzgesetz, das Dekret betreffend die Irrenanstalten, das Dekret betreffend Nachführung der Vermessungs-werke und endlich noch das Gemeindegesetz. Während zwei Perioden bekleidete unser Freund Gurtner auch das Amt eines Stimmenzählers, das er mit grösster Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit versah. In seiner Eigenschaft als Mitglied der kantonalen Pferdeschaukommission hat er der Landwirtschaft und dem Kanton grosse Dienste geleistet. Aber auch um seine engere Heimat hat sich der Dahingeschiedene in verschiedenen Stellungen und in mannigfacher Weise hoch verdient gemacht.

Zwei Tage später verstarb in Riggisberg unser Kollege Herr Johann Arnold Kissling, Amtsrichter, welcher unserm Rate seit 1890 angehört und sich stets als ein fleissiges und gewissenhaftes Mitglied unserer Behörde erwies, das von seinen Kollegen geschätzt und geachtet wurde. Aus bescheidenen Anfängen hatte sich der Verstorbene zum gutsituirten Manne emporgearbeitet. Dank seinen reichen Kenntnissen und Erfahrungen wurde Arnold Kissling schon frühzeitig von den Mitbürgern seiner engern Heimat für die Bekleidung verschiedener Chargen in Anspruch genommen, welche Aemter der Verstorbene stets zur besten Zufriedenheit seiner Auftraggeber erfüllte. Später berief ihn das Zutrauen seiner Mitbürger in das Amtsgericht seines Heimatbezirks Seftigen, in welcher Behörde sich unser Kollege eine sehr geachtete Stellung zu verschaffen wusste, dank seinen vorzüglichen Charaktereigenschaften und Kenntnissen, die ihn zum guten Richter qualifizierten.

Ich lade Sie ein, sich zu Ehren der beiden Verstorbenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Meine Herren! Bevor wir zur Bereinigung des Traktandenverzeichnisses übergehen, erlauben Sie mir einige kurze Worte zur Begründung der Einberufung des Grossen Rates zur heutigen Sitzung und zur Aufstellung der vorliegenden Traktandenliste.

Man konnte sich trotz der Bestimmungen unseres Reglementes, das im September eine ordentliche Herbstsession des Grossen Rates vorsieht, angesichts der schweren und ernsten Zeiten, in denen wir uns seit dem Ausbruch des europäischen Krieges und infolge der hiedurch notwendig gewordenen allgemeinen Mo-

bilisation unserer Truppen zur Bewachung unserer Landesgrenzen befinden, fragen, ob der Grossen Rat gleichwohl einzuberufen oder ob hievon Umgang zu nehmen sei. Wenn der Sprechende sich für die Einberufung des Rates entschlossen hat, so war für ihn die Erwägung ausschlaggebend, dass am 30. September dieses Jahres die Amtsdauer von nicht weniger als neun Oberrichtern abläuft. Ich betrachtete es als in meiner Pflicht gelegen, diese Wahlen nicht auf unbestimmte Zeit zu verschieben, sondern sie rechtzeitig vorzunehmen, womit ich Sie alle einverstanden hoffe.

Im Anschluss an die Oberrichterwahlen soll die Wahl der vier Suppleanten vorgenommen werden, während die eines Ersatzmannes in das Handelsgericht verschoben wird, da die kantonale Handels- und Gewerbekammer gewünscht hat, es möchte ihr Gelegenheit zur Aufstellung eines Vorschlages gegeben werden, was ihr bis zum heutigen Zeitpunkte nicht möglich gewesen sei.

Im fernern wäre der Bericht der Regierung über die ausserordentlichen Massnahmen infolge des Krieges entgegenzunehmen, und endlich harren noch zahlreiche Naturalisations- und Strafnachlassgesuche der Erledigung.

Wenn etwa von der einen oder andern Seite eingewendet werden sollte, man hätte im Hinblick auf die Kosten, welche die Einberufung des Grossen Rates dem Staate verursacht, von der Abhaltung einer Grossratssitzung im gegenwärtigen Moment Umgang nehmen sollen, so glaube ich, dass dieser Einwand nicht ausschlaggebend sein kann. Der Grossen Rat hat es ja in der Hand, auf das Taggeld zu verzichten, und ich möchte schon jetzt den Antrag stellen, sie möchten sich damit einverstanden erklären, dass die Taggelder für die heutige Sitzung der kantonalen Hülfskommission zur Verfügung gestellt werden, damit sie sie an alle diejenigen Gemeinden des Kantons verteile, die unter dem Notstand leiden oder leiden werden. Ich bemerke übrigens, dass auch von Seiten des Herrn Kollegen Moor ein ähnlicher Antrag eingelangt ist; er schlägt vor, die Mitglieder des Grossen Rates möchten auf das Taggeld der Sitzung vom 28. September zugunsten des Roten Kreuzes verzichten. Ich frage Herrn Moor an, ob er sich mit dem von mir gestellten Antrag einverstanden erklären kann. (Karl Moor: Einverstanden!) Wir werden übrigens nach Schluss der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses hierüber noch diskutieren können.

Gestatten Sie mir noch einige weitere Bemerkungen zu den Traktanden der heutigen Sitzung. Wir haben ausdrücklich von der Aufnahme weiterer Traktanden als der Ihnen im Kreisschreiben zur Kenntnis gebrachten abgesehen, um wenn irgend möglich die gegenwärtige Session auf eine einzige Sitzung zu beschränken. Wir haben abgesehen von der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts, der Staatsrechnung und der Nachkredite, welche sonst nach den Bestimmungen des Reglements in der Herbstsession ihre Erledigung zu finden haben; wir würden, wenn nichts anderes eintritt, diese Geschäfte dann in der ordentlichen November-sitzung behandeln. Ebenso wird auf diesen Zeitpunkt die Behandlung der bereitliegenden Gesetzesentwürfe (Gemeindegesetz und Zivilprozess), sowie allfällig bereitliegender Dekretsentwürfe und der Direktionsgeschäfte, mit Ausnahme der Naturalisations- und Strafnachlass-gesuche, zurückgelegt. Das Budget pro 1915 soll, wenn irgend möglich, nach dem Staatsverwaltungs-

bericht und der Staatsrechnung ebenfalls in der Novemberession durchberaten werden. Das gleiche gilt bezüglich der zurzeit hängigen Wahlbeschwerden. Die eine richtet sich gegen die Grossratswahlen im Amtsbezirk Frutigen vom Mai dieses Jahres. Der Bericht des Kommissärs liegt allerdings vor, aber die Regierung hat zu diesem Wahlkurs noch nicht Stellung genommen und es sollte dem Regierungspräsidenten Gelegenheit gegeben werden, seine abweichende Stellungnahme zum Antrage des Kommissärs näher begründen zu können. Die zweite Beschwerde richtet sich gegen die im Juli erfolgten Richterwahlen im Amtsbezirk Pruntrut. Auch hier ist ein Kommissär bezeichnet worden, aber er konnte seinen Bericht noch nicht fertigstellen, da er inzwischen in den Militärdienst einberufen wurde. Die Regierung wird dafür besorgt sein, dass diese Wahlbeschwerden, wenn immer möglich, ebenfalls in der Novemberession zur Behandlung kommen können.

Dies die kurzen Bemerkungen, die ich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses vorausschicken wollte.

Zur Beschleunigung des Wahlverfahrens wird das Bureau auf den Antrag des Präsidenten durch die Herren Grossräte Zimmermann und Keller (Bascourt) verstärkt.

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

#### Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Bereit.

#### Resultat der Volksabstimmung vom 5. Juli 1914.

Bereit.

#### Ausserordentliche Massnahmen des Regierungsrates infolge des Krieges.

Bereit.

#### Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

#### Wahlen.

Bereit; die Ersatzwahl in das Handelsgericht wird verschoben.

**M. Locher**, vice-président du gouvernement. Le gouvernement demande au Grand Conseil de bien vouloir procéder à la nomination d'une commission

pour examiner le décret sur les estimations, conformément à la loi sur les assurances. Cette affaire est extrêmement pressante; nous ne pouvons pas le renvoyer à la session de novembre. C'est dans ce but que le gouvernement a préalablement examiné ce décret sérieusement préparé et n'y a apporté que quelques modifications peu importantes. Un renvoi ajournerait le travail des experts à quelques mois, ce qui retarderait encore plus l'entrée en vigueur de la loi sur les assurances, entrée en vigueur que nous pensons pouvoir fixer au 1<sup>er</sup> janvier 1916.

Das Dekret über das Schätzungswoesen der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

#### Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 5. Juli 1914 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

im Wahlkreis Z w e i l ü t s c h i n e n Christian v o n A l l m e n , Hotelier, in Lauterbrunnen;

im Wahlkreis R i g g i s b e r g Emil W ü t h r i c h , Wirt in Riggisberg;

im Wahlkreis B ü r e n Hans B o h n e r , Handelsmann, in Arch.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rate wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden vom Grossen Rate stillschweigend validiert und die Herren Grossräte von Allmen, Wüthrich und Bohner leisten den verfassungsmässigen Eid.

#### Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Juli 1914.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wonach der selbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Juli 1914, beurkundet:

1. Das Gesetz über die Kantonalanbank ist mit 21,440 gegen 11,598, also mit einer Mehrheit von 9842 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 3179.

2. Das Gesetz betr. den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches ist mit 20,242 gegen 12,081, also mit einem Mehr von 8161 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 3662.

Die Zahl der am 5. Juli 1914 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten betrug 149,298.

\* \* \*

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

### Ergebnis der Volksabstimmung vom 5. Juli 1914.

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	Kantonalbankgesetz			Gesetz betr. den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . . . . .	4,199	487	168	55	478	171	50
Aarwangen . . . . .	6,429	1,010	507	151	970	531	168
Bern . . . . .	28,029	3,004	631	226	2,845	702	283
Biel . . . . .	6,004	1,011	198	90	953	214	127
Büren . . . . .	2,799	1,252	153	121	1,208	180	136
Burgdorf . . . . .	7,363	686	339	78	663	344	102
Courtelary . . . . .	6,110	1,460	547	138	1,316	602	173
Delsberg . . . . .	3,938	894	545	134	863	532	147
Erlach . . . . .	1,574	248	105	84	223	122	94
Fraubrunnen . . . . .	3,353	445	228	63	442	228	64
Freibergen . . . . .	2,339	546	368	71	519	378	78
Frutigen . . . . .	3,169	359	502	145	326	515	165
Interlaken . . . . .	7,069	745	714	206	606	804	249
Konolfingen . . . . .	7,202	690	444	104	656	458	120
Laufen . . . . .	1,892	414	381	157	433	366	162
Laupen . . . . .	2,151	264	184	47	262	183	50
Münster . . . . .	4,810	977	877	179	887	891	233
Neuenstadt . . . . .	896	202	145	28	160	175	40
Nidau . . . . .	4,253	1,016	321	121	971	336	155
Oberhasli . . . . .	1,680	190	201	53	156	209	70
Pruntrut . . . . .	6,045	1,309	1,103	342	1,210	1,127	358
Saanen . . . . .	1,347	206	104	33	200	97	43
Schwarzenburg . . . . .	2,397	254	172	32	234	183	41
Seftigen . . . . .	4,740	791	778	158	748	822	158
Signau . . . . .	5,897	362	271	64	358	274	65
Obersimmental . . . . .	1,903	194	126	27	193	119	35
Niedersimmental . . . . .	2,866	251	290	16	228	304	27
Thun . . . . .	8,924	932	543	92	893	560	105
Trachselwald . . . . .	5,826	419	332	58	447	319	49
Wangen . . . . .	4,094	780	306	103	764	310	110
Militär . . . . .	—	42	15	3	30	25	5
Zusammen	149,298	21,440	11,598	3,179	20,242	12,081	3,662

### Ausserordentliche Massnahmen des Regierungsrates infolge des Krieges.

M. Locher, vice-président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. Messieurs les députés, le gouvernement a le devoir de donner au Grand Conseil les renseignements et les éclaircissements voulus au sujet des mesures qu'il a prises conformément à l'article 39 de la constitution pour la sauvegarde des intérêts matériels et moraux du peuple et des citoyens dans la crise douloureuse que nous traversons.

La guerre, l'horrible guerre, la guerre maudite, s'est déchaînée sur l'Europe. Elle en ébranle les trônes et les gouvernements, elle fait trembler les peuples dans leurs fondements mêmes.

Au milieu de la détresse générale, la Suisse a procédé à sa mobilisation, et, sous l'égide du drapeau fédéral nos braves soldats veillent avec sollicitude, avec un soin jaloux et un ardent amour, à la sécurité de nos frontières et à l'indépendance de la patrie. La Suisse ne paiera jamais assez cher le maintien de ses libertés séculaires. Nous sommes heureux d'avoir vu le peuple tout entier, prêt à tous les sacrifices,

se lever comme un seul homme pour défendre l'intégrité du territoire sacré. Nous avons le devoir en cet instant de donner à nos troupes, à la frontière, une pensée lointaine, mais affectueuse, d'estime, de confiance et d'encouragement et nous leur adressons ici le salut patriotique du gouvernement, du Grand Conseil et de la république.

Nous avons également le devoir de songer à ces autres troupes de combattants, à ces courageux travailleurs de l'agriculture, du commerce et de l'industrie qui luttent avec vaillance sur le terrain économique et qui vont souffrir cruellement — ces derniers surtout — de la situation pénible, provenant du miasme des affaires et d'un chômage prolongé. A tous ces éléments de la prospérité nationale qui s'est affirmée avec une force et un éclat sans pareil dans notre superbe exposition qui est encore notre joie et notre orgueil, nos sentiments de profonde sympathie en cherchant à leur assurer le bienveillant et le puissant concours des pouvoirs publics.

M. le Président et Messieurs les députés, nous n'invoquerons pas avec vous la protection du Dieu des batailles sur notre chère patrie, mais nous demanderons le secours de cette divinité puissante qui unit et qui

groupe les hommes de bonne volonté dans un sentiment d'amour, de bonté, de charité et qui conduit les destinées des peuples vers la paix bénie, au-devant d'une ère nouvelle de solidarité chrétienne et sociale, d'une ère de justice et de fraternité.

M. le Président et Messieurs, le gouvernement ayant tout à eu la préoccupation de s'intéresser à ceux qui devaient le plus souffrir de cet état de guerre. Le gouvernement a senti son âme s'attendrir et son devoir grandir en présence des difficultés nombreuses qu'il allait devoir surmonter. Il s'est mis à l'œuvre immédiatement et il a ordonné la constitution d'une commission cantonale de secours. Nous ne savons pas de quoi demain sera fait; l'avenir n'est à personne, mais nous le prévoyons plutôt sombre, douloureux pour beaucoup, particulièrement pour les classes besogneuses et en général pour toutes les couches de nos populations inquiètes. Cette commission instituée par les soins du gouvernement est composée de délégués de nos églises nationales, des associations d'utilité publique et philanthropiques qui heureusement, sont nombreuses dans notre canton. A ces éléments distingués, qui s'occupent de cette tâche de charité et d'amour, on a joint des représentants des divers contrés du pays qui, en gens pratiques et d'action, sauront faire également leur devoir.

Les décisions de cette commission restent subordonnées à la sanction du Conseil-exécutif. Celui-ci a décidé d'autre part, pour parer à la situation douloureuse qui s'annonce déjà maintenant, de faire une collecte nationale sur laquelle nous savons d'avance pouvoir compter, grâce à la générosité traditionnelle de notre population, grâce aussi à la plume autorisée et éloquente de notre honorable chancelier, qui a su donner à ses sentiments nobles et élevés une expression digne et parfaite dans le message du gouvernement au peuple bernois dont vous aurez pris connaissance avec satisfaction.

Vous ne m'en voudrez pas, Messieurs les députés, d'insister auprès de vous, qui êtes de gens de marque, citoyens issus du peuple et de la démocratie qui disposez d'une grande influence dans vos communes, pour faire en sorte que cette collecte donne une moisson abondante dont bénéficieront les pauvres et les malheureux frappés par les temps profondément troublés que nous traversons. Mon sentiment de reconnaissance s'en va immédiatement à vous, M. le Président et Messieurs, puisque vous venez de donner une preuve immédiate de votre compréhension supérieure de l'œuvre, pour laquelle nous sollicitons votre collaboration, en abandonnant votre jeton de présence en faveur du comité de secours. Je vous en remercie sincèrement au nom de la commission cantonale.

Le gouvernement a pris différentes mesures et arrêtés dont vous avez déjà en partie pris connaissance, puisqu'ils ont été publiés par la presse de notre pays, d'un bout à l'autre du canton et dans les deux langues nationales.

Je prie M. le chancelier de bien vouloir donner connaissance au Grand Conseil des arrêtés du Conseil-exécutif concernant les mesures extraordinaires qu'il a prises en vertu de l'article 39 de la constitution.

J'invite ensuite M. le traducteur Merlin de bien vouloir les faire connaître à nos concitoyens du Jura dans la langue qui leur est chère. Je pense qu'après M. le Président pourra ouvrir une discussion générale dans laquelle mes honorables collègues, membres du

gouvernement, seront prêts à donner, chacun pour ce qui les concerne, les éclaircissements et les renseignements voulus.

Hierauf gelangen folgende Beschlüsse des Regierungsrates zur Verlesung aus den Sitzungen:

vom 5. August 1914:

1. Die Gemeindebehörden werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat zur Vornahme aller Massnahmen ermächtigt, die zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung, sowie zur Sicherung des Lebensunterhaltes notwendig werden.

2. Von diesem Beschluss ist gemäss Art. 39 der Staatsverfassung dem Grossen Rat Kenntnis zu geben.

vom 5. August 1914:

Um der Gefahr der Einschleppung der ächten Blättern durch die in den Jura geflüchteten Fremden vorzubeugen, werden die Kreisimpfärzte der Amtsbezirke Pruntrut, Freibergen, Delsberg, Laufen, Münster, Courtelary, Biel und Neuenstadt angewiesen:

1. für die angesessene schweizerische Bevölkerung öffentliche Impfungen und Revaccinatien abzuhalten;

2. sämtliche aus Frankreich und dem Elsass eingewanderten und in den obgenannten Amtsbezirken sich aufhaltenden Flüchtlinge aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zwangsweise auf ihre Kosten zu impfen resp. zu revaccinieren, wobei bloss notorisch arme Personen ausnahmsweise auf Staatskosten geimpft werden dürfen, und solche, welche sich einer Impfung resp. Revaccination widersetzen, polizeilich nach Frankreich oder dem Elsass zurückzuschaffen sind.

Für diesen Beschluss ist die Genehmigung des Bundesrates nachzusuchen; auch ist er gemäss Art. 39 der Staatsverfassung dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

vom 11. August 1914:

1. Die im Kanton Bern befindlichen Kinematographen werden am 13. August 1914 geschlossen.

2. Die Wiedereröffnung bezw. der Weiterbetrieb dieser Kinematographen wird bis nach beendigter Demobilisierung der schweizerischen Armee verboten.

3. Jede Widerhandlung gegen dieses Verbot wird mit Gefängnisstrafe von 1 bis 3 Tagen oder Busse von 1 bis 200 Franken bestraft.

4. Dieser Beschluss bezieht sich nicht auf die unter Aufsicht der Ausstellungsbehörden in der schweizerischen Landesausstellung in Bern veranstalteten kinematographischen Aufführungen.

5. Dieser Beschluss ist den davon Betroffenen zu eröffnen und in den Amtsblättern des Kantons Bern zu veröffentlichen.

vom 25. August 1914:

1. Für die Dauer der Mobilstellung der schweizerischen Armee wird den Gemeinden (Gemeinde-

versammlung, Gemeinderat) die Befugnis erteilt, für ihren Bezirk die Schliessungsstunde der Wirtschaften (Polizeistunde) auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen als den gesetzlich bestimmten von 12 Uhr abends. Daherige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Veranstaltung von Tanztagen und andern Volksbelustigungen ist bis auf weiteres untersagt.

2. Die Abgabe von gebrannten geistigen Getränken an Einzelpersonen und Familien, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, ist verboten. Trinkgelage sind von den zuständigen Behörden mit aller Strenge zu unterdrücken. Abgabestellen für alkoholische Getränke, die solchen Gelagen wissentlich Vorschub leisten, sind polizeilich zu schliessen.

Diese Beschlüsse treten sofort in Kraft. Widerhandlungen gegen die darin enthaltenen Verbote werden, sofern dafür nicht durch zutreffende Gesetzesbestimmungen höhere Strafen vorgesehen sind, mit Gefängnis bis zu 3 Tagen oder Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft.

vom 31. August 1914:

1. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zum Schutz von Personen und Sachen besondere Massnahmen zu ergreifen. Die bezüglichen Beschlüsse und Vorschriften unterliegen der Genehmigung der Regierungsstatthalter. Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen diese Beschlüsse und Vorschriften Gefängnisstrafe bis zu 3 Tagen oder Busse von 1—200 Fr. anzudrohen. Die Strafen sind durch den Richter auszusprechen. Zum Dienste in Bürger- und Feuerwehren und Polizeiwachen können nicht verhalten werden die Beamten und Angestellten des Staates, Personen im Alter von über 60 Jahren und solche, die gesundheitlich dazu nicht befähigt sind.

2. Von diesem Beschluss, der sofort in Kraft tritt, ist dem Grossen Rat gemäss Art. 39 der Staatsverfassung Kenntnis zu geben.

vom 4. September 1914:

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, in Verbindung mit den beiden Schaukommissionen die diesjährigen Rindviehschauen und Zuchtbeständeprämierungen anzuordnen. Der Zuchtwert der einzelnen Tiere ist in bisheriger Weise durch Prämienbeträge bzw. Punktzahlen zum Ausdruck zu bringen. Barprämien werden einstweilen keine ausgerichtet; es wird später entschieden werden, ob Auszahlungen stattfinden oder nicht.

Von diesem Beschluss ist dem Grossen Rat gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung Kenntnis zu geben.

vom 8. September 1914:

Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse wird die diesjährige Kleinviehprämierung auf die männlichen Tiere (Eber, Ziegenböcke und Widder) beschränkt. Zuchtsauen und Ziegen fallen somit im laufenden Jahre bei der Prämierung ausser Betracht. Die Landwirtschafts-

direktion wird mit der Anordnung der Schauen beauftragt.

Von diesem Beschluss ist dem Grossen Rat gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung Kenntnis zu geben.

**Präsident.** Die allgemeine Diskussion über die vom Regierungsrat getroffenen ausserordentlichen Massnahmen ist eröffnet.

**Schneeberger.** Nur eine ganz kurze Anfrage. In einem Kreisschreiben an die Gemeindebehörden hat der Regierungsrat auf die Auszahlung der Wehrmannsunterstützung Bezug genommen, wie sie in Art. 22 der Militärorganisation und in der Verordnung des Bundesrates von 1910 festgesetzt ist. Die Militärorganisation schreibt vor, dass drei Viertel dieser Unterstützung vom Bund und ein Viertel vom Kanton getragen werden sollen; die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinden, und sie stellen nachher Rechnung. Nun wurde in dem erwähnten Kreisschreiben in Zweifel gezogen, ob der dem Kanton auffallende Viertel durch den Kanton oder die Gemeinden zu tragen sei. Es wäre wertvoll, wenn von seiten der Regierung heute mitgeteilt würde, ob sie diese Auffassung noch immer hat. Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen scheint es ausgeschlossen, dass dieser Viertel ganz oder teilweise den Gemeinden aufgeladen werden kann. Das Kreisschreiben hat aber doch in verschiedenen Gemeinden dazu beigetragen, dass man mit der Ausrichtung der Unterstützung an die Familien der Wehrmänner sehr zurückhielt. Im allgemeinen darf wohl gesagt werden — wenigstens soweit ich davon Kenntnis habe — dass die Gemeindebehörden die gesetzlichen Bestimmungen loyal angewendet, die Fälle untersucht und eine angemessene Unterstützung ausgerichtet haben. Aber es sind auch Ausnahmen vorgekommen. Ich habe sehr viele Zuschriften von Wehrmännern, die sich im Militärdienst befinden, erhalten, worin darüber Klage geführt wird, dass ihre Familie abgewiesen worden sei; nach der Schilderung des finanziellen Standes erfolgte die Abweisung jedenfalls mit Unrecht oder die Betreffenden wurden mit zu geringen Unterstützungen bedacht. Ich führe das in der Hauptsache darauf zurück, dass die Regierung bei den Gemeinden durchblicken liess, dass sie sich vorbehalte, einen Teil des Viertels der Unterstützung ihnen aufzuladen. Deshalb würde ich es begrüssen, wenn die Regierung heute sich über diese Frage aussprechen würde.

**Könitzer,** Stellvertreter des Militärdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Unglück hat es gefügt, dass der Finanzdirektor auch Militärdirektor geworden ist. Als das erwähnte Kreisschreiben im Regierungsrat zur Sprache kam, habe ich allerdings meine Bedenken geäussert, dass die Unterstützung einzig vom Kanton getragen werde, und die Auffassung vertreten, dass auch die Gemeinden herangezogen werden sollten, indem es nicht richtig sei, dass sie frei über Staats- und Bundesgelder sollen verfügen können, ohne selbst etwas beizutragen. Nach reiflicher Ueberlegung musste ich mir aber sagen, dass nach den Verhandlungen in der Bundesversammlung die Sache nicht anders verstanden werden kann, als dass der Kanton den Viertel der Unterstützung zu leisten

hat. Ich fühlte mich freilich nicht veranlasst, deshalb ein neues Kreisschreiben zu erlassen. Den Gemeinden wurde mitgeteilt, sie sollen die Unterstützung möglichst in Naturalien ausrichten und einen Teil zurücklegen, um damit die Kapital- und Mietzinsen zu bezahlen; den Familien, die über gar keine Mittel verfügen, sollen 50 Rappen per Tag in bar ausgehändigt werden, damit sie für gewisse Anschaffungen das nötige Kleingeld haben. Ich nehme also die Schuld betreffend den beanstandeten Passus im Kreisschreiben auf mich. Ich hielt es für angezeigt, den Gemeinden einen Wink zu geben, mit den Bundes- und Staatsgeldern nicht allzu freigiebig zu sein, da anzunehmen war, dass sonst nachher ein Teil der Ausgaben vom Bund beanstandet würde. Ich habe mich aber, wie gesagt, belehren lassen müssen, dass die Gemeinden da nicht belastet werden dürfen, sondern dass die ganze Unterstützung vom Bund und Kanton getragen werden muss.

**M. Chavannes.** Je voudrais rendre le gouvernement attentif au fait que les communes de l'extrême frontière supportent de très lourdes charges ensuite de l'obligation pour eux de loger les états-majors. Asuel, par exemple, une très petite commune, se trouve dans ce cas.

L'Etat ne pourrait-il pas, dans une certaine mesure, leur venir en aide?

**Könitzer,** Stellvertreter des Militärdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier können wir nichts machen. Die Militärorganisation schreibt vor, dass für die Unterkunft der Stäbe die betreffenden Gemeinden aufzukommen haben. Vom Kommando der 6. Division wurde ein Zirkular erlassen, dass die Gemeinden auch für die Unterbringung der Subalternoffiziere zu sorgen hätten; wir haben dagegen reklamiert und das Zirkular wurde vom Militärdepartement zurückgezogen. Allein bezüglich der Stäbe können wir nicht helfen. Ich gebe zu, dass viele Gemeinden nach dieser Richtung stark belastet werden und sich in Verlegenheit befinden, namentlich wenn sie daneben noch Notunterstützungen ausrichten müssen. Um ihnen einigermassen entgegenzukommen, hat das Militärdepartement bewilligt, dass den Gemeinden, welche viele Auslagen für das Militär hatten, an die ausgerichteten Notunterstützungen Akontozahlungen gemacht werden. Ob später Bund oder Kanton an die durch die Unterbringung der Stäbe entstandenen Kosten etwas beitragen können, wird sich dann zeigen. Vorläufig ist die Militärorganisation massgebend, und nach derselben müssen die Gemeinden dafür aufkommen.

**Präsident.** Die allgemeine Diskussion dauert fort. Wünscht sich noch jemand auszusprechen? Das Wort wird nicht verlangt und Sie haben also die von der Regierung getroffenen Massnahmen gebilligt.

Ich eröffne nun noch die Diskussion über den Antrag, den ich mir in meinem einleitenden Votum zu stellen erlaubte, bezüglich der Verzichtleistung auf die Taggelder der heutigen Sitzung zugunsten des kantonalen Hilfsfonds. Wird das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall. Sie hätten sich auch damit einverstanden erklärt.

Eingelangt ist folgende

### Interpellation:

Le soussigné désire interroger le gouvernement et obtenir de lui des explications sur la question de savoir pour quelles raisons le poste d'ingénieur en chef du III<sup>e</sup> arrondissement n'a pas été maintenu dans le Jura.

Gobat  
und 13 Mitunterzeichner.

(Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat Auskunft zu erhalten über die Gründe, aus welchen der Sitz des Kreisoberingenieurs des III. Kreises nicht im Jura verblieben ist.)

An den Regierungsrat.

### Wahl von neun Mitgliedern des Obergerichts.

Bei 180 ausgeteilten und 173 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon keiner leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit je 173 Stimmen auf eine neue Amtsduer wiedergewählt die Herren:

Eduard Thormann,  
Ernst Reichel,  
Walter Gressly,  
Friedrich Trüssel,  
Georges Gobat,  
Ernst Kummer,  
Roman Fröhlich,  
Johann Lauener,  
Hans Bäschlin.

### Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Bei 182 ausgeteilten und 179 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen, wird im ersten Wahlgang mit 177 Stimmen auf eine neue Amtsduer wiedergewählt:

Herr Eduard Thormann, bish. Obergerichtspräs.

### Wahl von vier Ersatzmännern des Obergerichts.

Bei 170 ausgeteilten und 166 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 81 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit je 161 Stimmen auf eine neue Amtsduer wiedergewählt die Herren:

Jakob Vogel, Fürsprecher, in Bern.  
 Hugo Mosimann, Fürsprecher, in Bern.  
 Otto Müller, Fürsprecher, in Langenthal.  
 Louis Viatte, Fürsprecher, in Delsberg.

Die neu gewählten Oberrichter und Ersatzmänner werden beeidigt.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 150 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 100) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Jankel Piatkowski, geboren 1867, von Tschetschelnik, Russland, Handelsmann in Biel, Ehemann der Feiga Batist, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 121 Stimmen.

2. Wilhelm August Adelmeyer, geboren 1888, von Freienbessingen, Preussen, Küchenchef in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 137 Stimmen.

3. Gustav Schuler, geboren 1888, von Scheer, Württemberg, Schriftsetzer in Bümpliz, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 138 Stimmen.

4. Lydic Aristide Beumann, geboren 1848, von Damprichard, Frankreich, Uhrmacher in Les Bois, Ehemann der Marie Anaïse Augustine Quenot, Vater eines minderjährigen Sohnes, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte, nachdem ihm die gemischte Gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 139 Stimmen.

5. Joseph Michalsky, geboren 1891, von Sofia, Bulgarien, Buchhalter in Thun, Ehemann der Martha Luise Klara Römer, welchem die Bürgergemeinde Tüscherz-Alfermée das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 133 Stimmen.

6. Alcide Justin Juillet, geboren 1865, aus Frankreich, Uhrmacher in Les Bois, Ehemann der Claudine Marie Bilat, Vater von zehn minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Les Bois das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte — mit 138 Stimmen.

7. Joseph Saile, geboren 1878, von Weitingen, Württemberg, Schuhmacher und Aufseher in der Armenanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach, Ehemann der Margarita Herren, Vater eines minderjährigen Kindes, nachdem ihm die Bürgergemeinde Mühle-

berg das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 142 Stimmen.

8. Paul Oswald Richard Vogt, geboren 1867, von Polsnitz, Preussen, Spenglermeister in Delsberg, Ehemann der Maria Burkhard, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 137 Stimmen.

9. Eugen Thomann, geboren 1869, von Ingersheim, Elsass, Fabrikarbeiter in Röschenz, Ehemann der Marie Lallemand, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem die Bürgergemeinde Burg das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 140 Stimmen.

10. Jules Hermann Albert Perronne, geboren 1891, von Balmont, stud. chem. in Lausanne, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Damvant das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 136 Stimmen.

11. Friedrich Heeb, geboren 1884, von Leutkirch, Württemberg, Journalist in Bern, Ehemann der Anna Dorothea Scheler, Vater eines minderjährigen Kindes, nachdem ihm die gemischte Gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 136 Stimmen.

12. Leon Arsène Emil Willemain, geboren 1878, von Goumois, Frankreich, Uhrmacher in Goumois, Bern, Ehemann der Henriette Marie Angèle geborene Barthoulot und Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Réclère das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 139 Stimmen.

13. Justin Joseph Gète, von Glère, Doubs, Frankreich, geboren 1858, Urmacher in Saignelégier, Ehemann der Marie Alvina geborene Cattin und Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapate das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 140 Stimmen.

14. Franz Xaver Kinzl, von Ramsau, Niederösterreich, geboren den 19. Mai 1886, Schreiner in St. Stephan, Ehemann der Luise geborene Ziörjen, geboren 29. April 1891, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde St. Stephan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 141 Stimmen.

15. Hygin Traber, von Grüningen, Württemberg, Obermüller in Unterseen, geboren den 26. Oktober 1867, Ehemann der Lina geborene Hofer, geboren den 3. Juli 1865, Vater von zwei minderjährigen Söhnen, welchem die gemischte Gemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 139 Stimmen.

16. Karl Peter Junglaus, von Marnerdeich, Schleswig, Preussen, Hotelier in Magglingen, geboren den 17. Januar 1877, Ehemann der Susanna Eugenie geborene Tschanz, geboren 18. Juni 1879, kinderlos, welchem die Bürgergemeinde Tüscherz-Alfermée das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 135 Stimmen.

17. Heinrich Franz Fehler, von Friedrichroda, Sachsen-Gotha, geboren 1872, Wagnermeister und Fachlehrer in Bern, ledig, welchem die Bürgergemeinde Wohlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 141 Stimmen.

18. Otto Albert Mundorf, von München-Gladbach, Preussen, geboren 1898, Handelslehrling, in Langenthal, welchem die Einwohnergemeinde Gutenburg das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 141 Stimmen.

19. Wilhelm Haaf, von Unterschwarzbach, Baden, Schreinermeister in Hasle b. B., geboren 1863, Ehemann der Rosette Strahm, geboren 1865, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Hasle b. B. das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 141 Stimmen.

20. Johann Friedrich Baumgartner, von Wintersweiler, Baden, geboren 1877, Coiffeur in Bern, Ehemann der Luise, geborene Schnegg, von Meikirch, geboren 1876, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Meikirch das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 140 Stimmen.

21. Moses genannt Michael Schitowsky, aus Russland, geboren 1889, cand med. in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Stettlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 124 Stimmen.

22. Max Emil Krause, von Schönwaldau, Preussen, Kupferstecher in Bern, geboren 28. April 1877, Ehemann der Gertrud Sylvester geborene Prosch, geboren 1879, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 138 Stimmen.

23. Wilhelm Hermann Max Schultz, von Berlin, geboren 1872, ledig, Sattlermeister in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 141 Stimmen.

24. Fritz Adolf Röser, von Königsee, Schwarzbürg-Rudolstadt, geboren 1875, Bureauangestellter in Bern, Ehemann der Emma geborene Rebholz, geboren 1879, Vater von zwei Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Wohlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 140 Stimmen.

25. Josef Anton Rothmayer, von Neumarkt, Oberpfalz, Bayern, geboren 1888, Ingenieur in Bern, Ehemann der Margaretha Magdalena Sordorf, geboren 1888, Vater von zwei Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 136 Stimmen.

26. Ernst Werner Jadassohn, von Liegnitz, Preussen, geboren 1897, Schüler des städtischen Gymnasiums in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 136 Stimmen.

---

Der Vorsitzende gibt Kenntnis von dem Einlangen einer Beschwerde eines gewissen Winiger, Zimmermann, betreffend Kostenauferlegung im Bevormundungsverfahren etc. gegen den Beschwerdeführer. — Die Beschwerde wird an den Regierungsrat und die Justizkommission gewiesen.

---

### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

**Tschumi**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind Ihnen in gedruckter Vorlage auf diese Session 63 Strafnachlassgesuche unterbreitet worden, von denen nach Antrag der Justizkommission drei auf eine spätere Sitzung verschoben werden müssen. Diese drei Gesuche sind Nr. 47, 59 und 62. In zwei Fällen hat die Justizkommission die Akten noch nicht vollständig gelesen und einige Mitglieder haben gewünscht, von den Akten noch weiter Einsicht nehmen zu können. Mit bezug auf das Gesuch Nr. 47 will man mit einer eventuellen Begnadigung zuwarten bis auf den Zeitpunkt, wo der Sträfling dann bald entlassen werden kann.

Unter Berücksichtigung der von der Justizkommission gefassten Beschlüsse wird in 11 Fällen Antrag auf gänzliche Begnadigung, in ebenfalls 11 Fällen auf teilweise Begnadigung und in 38 Fällen auf gänzliche Abweisung gestellt.

In der Justizkommission ist wieder die alte Frage aufgerollt worden, ob man nicht in der Behandlung der Strafnachlassgesuche bezüglich Widerhandlungen gegen das Primarschulgesetz etwas strenger verfahren sollte. Hier ist zu bemerken, dass der Regierungsrat durchaus nicht etwa leichtfertig über diese Gesuche hinweggeht, sondern die gänzliche oder bloss teilweise Begnadigung nur solcher Gesuche empfiehlt, die man aus menschlichen Gründen wirklich nicht anders behandeln kann. Es gibt Fälle, wo die Familien so arm sind, dass sie ihre ältern Schulkinder gelegentlich daheim verwenden müssen, und wenn der Vater über so wenig Mittel verfügt, dass er nicht imstande ist, die Bussen zu bezahlen, so hat es keinen grossen Sinn mehr, ihn diese Bussen durch Gefangenschaft absitzen zu lassen und so die Familie in eine noch grössere Armut zu versetzen, als sie es ohnehin schon ist. Aber alle diese Strafnachlassgesuche werden in Verbindung mit der Unterrichtsdirektion des einlässlichsten geprüft. In jedem einzelnen Fall kommen auch die Schulinspektoren und oft sogar die Gemeindebehörden zur Ansichtsausserung, und nur wo wirklich schwere Kommiserationsgründe vorhanden sind, wird dann entweder ganz oder teilweise entsprochen. Es ist auch diesmal nicht anders vorgegangen worden.

Ueber ein Gesuch muss ich mich noch des näheren verbreiten, nämlich über das Gesuch 37, Dosenbach, Eduard. Dieser Mann wurde verurteilt, weil er mit Lotteriebillets einer staatlich bewilligten Lotterie hausiert hatte, ohne im Besitz eines Hausierpatents zu sein. Nun haben wir seit mehr als 50 Jahren für den Vertrieb von Billets staatlich bewilligter Lotterien nie ein Hausierpatent verlangt. Der Staat nimmt nämlich eine Bewilligungsgebühr und hat von daher seinen finanziellen Entgelt; nachher liess man die Lotteriebillets ohne Hausierpatent vertreiben. Nun hat die Erste Strafkammer entschieden, dass auch in solchen Fällen ein Hausierpatent erworben werden muss, weil es sich um einen Erwerb handle und der Betreffende, der mit den Lotteriebillets herumläuft, einen finanziellen Gewinn realisieren wolle. Man wird sich an dieses Urteil halten. Ich will es keineswegs kritisieren, aber doch darauf aufmerksam machen, dass es in gewisser Beziehung seine Folgen hat. Wenn z. B. Lotterien bewilligt werden für Spitäler und Institutionen

der Schule oder Tombolas für Musikgesellschaften zur Anschaffung von Instrumenten, wo die eigenen Mitglieder oder die Verwaltungsräte der Spitäler bisher die Lose vertrieben haben, werden sie es künftig nur noch tun, wenn sie ein Hausierpatent besitzen. Das ist jedenfalls eine Folge dieses Urteils, die von der Ersten Strafkammer gar nicht gewollt war.

Bei einigen Strafnachlassgesuchen war auch diesmal die Justizkommission von etwas grösserer Milde beseelt als der Regierungsrat. Das ist ein schönes Vorrecht der Justizkommission. Während sich der Regierungsrat im grossen und ganzen an bestimmte Normen der Begnadigung halten muss, an eine, wenn ich mich so ausdrücken darf, gewisse Begnadigungspraxis gebunden ist, steht es der Justizkommission frei, weiter zu gehen und unter Umständen etwas mildere Saiten aufzuziehen als der Regierungsrat. Das ist auch diesmal in einer Anzahl von Fällen geschehen; aber ich will es dem Herrn Präsidenten der Justizkommission überlassen, sich hierüber auszusprechen, damit wir nicht in die Lage kommen, zweimal das gleiche zu sagen. Ich betone aber schon jetzt, dass der Regierungsrat sich den Entscheiden der Justizkommission anschliesst. Ich sage das deshalb schon hier, um nicht unter Umständen später noch einmal über diese Fälle das Wort ergreifen zu müssen.

**v. Fischer**, Berichterstatter der Justizkommission. Der Herr Polizeidirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Justizkommission dazu gekommen ist, in den Fällen 47, 59 und 62 Verschiebung zu beantragen. Die Gründe dazu hat er Ihnen angegeben und ich will sie nicht wiederholen. Ich schliesse auf Verschiebung dieser drei Fälle auf die nächste Session.

Was die allgemeinen Bemerkungen anbetrifft, so hat der Herr Polizeidirektor dem Berichterstatter der Justizkommission insofern vorgegriffen, als er darauf hingewiesen hat, dass von seiten der Justizkommission in einzelnen Fällen eine mildere Auffassung vertreten wurde, als es beim Regierungsrat der Fall war. Der Herr Polizeidirektor hat das als ein schönes Vorrecht der Justizkommission erklärt. Ich werde dann auf diese Fälle zu sprechen kommen und ausführen, warum wir da einige, übrigens nicht sehr wesentliche Abweichungen beantragen. Auf der andern Seite gibt es aber auch Fälle, wo bei der Regierung, wenigstens eine Zeitlang, eine etwas mildere Auffassung platzgegriffen hat als in der Justizkommission. Ich möchte in dieser Beziehung die Fälle anführen, die auch in der letzten Session zu einer Bemerkung Anlass gegeben haben. Es betrifft die Fälle von Wirtshausverbotsübertretungen. Wir haben in der gedruckten Vorlage fünf solche, die Nummern 12, 13, 14, 27 und 45. Es handelt sich da alles um Fälle, in denen die betreffenden Bürger mit Wirtshausverbot bestraft worden sind, hauptsächlich in der Gemeinde Biel und in einzelnen Gemeinden des Jura, weil sie, teilweise auf mehrere Jahre zurück, mit der Bezahlung ihrer Steuern im Rückstand waren. Sie haben dann das Wirtshausverbot übertreten, wurden deshalb angezeigt und zu Gefängnisstrafen von einigen Tagen verurteilt. Seit einiger Zeit hat sich die Praxis gebildet, dass, wenn ein solcher Delinquent nach der Verurteilung die rückständigen Steuern und die Kosten bezahlte, ohne weiteres die Begnadigung beim Grossen Rat empfohlen wurde. Die Justizkommission hat letztes Jahr in einem Spezialfalle gegen diese unbedingte Praxis

der Begnadigung Stellung genommen. Es handelte sich damals um ein Individuum, das sonst schon xmal bestraft worden ist, und wir sagten uns, es sei nicht recht, dass man nur auf die Tatsache der nach der Verurteilung erfolgten Bezahlung der Steuern abstelle, sondern man müsse auch auf die Würdigkeit des Betreffenden überhaupt etwas Rücksicht nehmen. Wir haben nun bei der Behandlung der fünf heute vorliegenden Fälle vom Herrn Polizeidirektor die Erklärung erhalten, dass die Fälle seitens der Polizeidirektion nach dieser Richtung hin individuell untersucht worden sind, und es wurde uns gesagt, dass alle fünf Gesuchsteller an und für sich als der Begnadigung würdig bezeichnet werden können. Mit Rücksicht darauf sah sich die Justizkommission nicht veranlasst, in diesen Fällen einen abweichenden Antrag zu stellen.

Ich komme nun zu den Strafnachlassgesuchen, bei denen von der Justizkommission Abweichungen vorgeschlagen werden. Da muss ich Sie zunächst auf den Fall 10 aufmerksam machen. Es handelt sich hier um einen Aebi, Jakob, Landarbeiter, der bei einem Landwirt als Knecht angestellt war. Zwischen dem Aebi und der Tochter seines Meisters entspann sich ein Liebesverhältnis, das nicht ohne Folgen blieb. Da die Tochter bloss 14jährig war, musste eine gerichtliche Untersuchung stattfinden und diese führte zu einer Verurteilung des Aebi zu 20 Tagen Korrektionshaus. Schon vor der Verurteilung und auch seither vor dem Richter und in seinem Begnadigungsgesuch hat Aebi in aller Form versprochen, dass er die Tochter heiraten werde. Das wurde vom Gericht als Milderungsgrund gewürdigt und bei der gerichtlichen Verhandlung wurde sehr eingehend die Frage geprüft, ob mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles nicht der bedingte Straferlass gewährt werden könnte. Das Gericht kam dazu, den bedingten Straferlass nicht auszusprechen, offenbar deshalb, weil es die Konsequenzen fürchtete. Es hatte die Befürchtung, dass dann der Glaube erweckt werden könnte, man sehe derartige Fälle für nicht sehr schlimm an, und aus diesem Grunde lehnte es den Antrag auf Gewährung des bedingten Straferlasses ab. In der Begründung des Urteils erklärte es aber, es sei immerhin zuzugeben, dass es sich hier um einen Grenzfall handle. Man ist also im Gericht offenbar nach langen Erwägungen zu diesem Resultat gekommen. Die Justizkommission steht mit dem Regierungsrat, der Abweisung des Gesuches beantragt, prinzipiell auf dem gleichen Boden, dass nämlich der Schutz der Minderjährigen wirklich ausgeübt werden soll und dass man nicht durch eine laxe Gerichts- oder Begnadigungspraxis derartigen Vergehen Vorschub leisten darf. Aber auf der andern Seite mussten wir uns sagen, dass in diesem Falle doch gewisse Momente in Betracht kommen, die eine etwas andere Behandlung rechtfertigen, als sie von seiten des Regierungsrates beantragt wird. Auf der einen Seite ist es der Umstand, dass der Täter nach der Tat alles getan hat, schon vor der Verurteilung, um den begangenen Fehler wieder gutzumachen. Im fernern fällt in Betracht, dass er bisher durchaus unbescholtener war und keinerlei Vorstrafen aufweist. Mit Rücksicht darauf ist die Justizkommission dazu gekommen, nicht eine vollständige Begnadigung zu empfehlen — wir möchten nicht den Anschein erwecken, als ob die Gerichtspraxis desavouiert werden sollte — aber dem Grossen

Rat zu beantragen, die Freiheitsstrafe von 20 Tagen in eine Busse umzuwandeln, wie es Artikel 165 des Strafgesetzbuches übrigens auch vorsieht, indem er derartige Delikte entweder mit Gefängnis, Korrektionshaus oder Geldbusse bedroht. Also auch schon im Strafgesetzbuch ist, je nachdem der Fall günstig liegt, die Möglichkeit vorgesehen, eine Busse auszusprechen. Die Justizkommission beantragt, die Freiheitsstrafe in eine Geldbusse von 50 Franken umzuwandeln. Dazu kommen noch 73 Franken Staatskosten, so dass der Knecht, der jedenfalls nicht einen sehr grossen Lohn hat, immerhin ziemlich empfindlich für seinen Fehler hergenommen wird. Wir haben in der Justizkommission geglaubt, diesen Antrag um so eher stellen zu dürfen, als der Delinquent selbst, die Tochter und ihr Vater mit der spätern Heirat einverstanden sind, die allerdings erst erfolgen kann, wenn die Tochter, die übrigens nach den Akten aussergewöhnlich früh entwickelt ist, das Alter der Ehefähigkeit, also von 17 Jahren, erreicht hat. Alle Beteiligten haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt, so dass also alle, welche irgend an dem Fall interessiert sind, mit einer günstigen Behandlung einverstanden zu sein scheinen. Wir glauben, das voraussetzen zu dürfen.

Im ferner wird beim Fall 26, Bieri, Elise, geborne Wälti, eine Abänderung beantragt. Frau Bieri hat sich dadurch gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen vergangen, dass sie anlässlich eines Marktes in Thun im letzten Frühling an Marktbesucher in einem leerstehenden Zimmer, das ihr zur Verfügung gestellt wurde, gegen Bezahlung Fleischbrühe und Küchli, keine geistigen Getränke, verabfolgte. Sie war nicht im Besitze eines Patentes und infolgedessen musste die Verfolgung stattfinden. Der Richter hat den Fall als einen milden angesehen und das Minimum der Busse ausgesprochen. Aber dieses Minimum ist ziemlich hoch, es beträgt 50 Franken. Der Frau Bieri ist die Bezahlung der Busse schwer gefallen und sie hat sich deshalb mit einem Begnadigungsgesuch an die zuständigen Behörden gewendet. Das Gesuch wird sowohl vom Gerichtspräsidenten, der das Urteil ausgefällt hat, als vom Regierungsstatthalter empfohlen. Dazu ist aus den Akten ersichtlich, dass die Gesuchstellerin in ziemlich dürftigen Verhältnissen lebt. Der Regierungsrat hat bereits ein Wohlwollen gegenüber der Gesuchstellerin an den Tag gelegt, indem er die Busse auf 10 Franken reduzieren möchte. Die Justizkommission hat den Fall als einen aussergewöhnlich leichten betrachtet und soviel als möglich den Verhältnissen der Petentin und dem Umstand, dass das Gesuch vom Richter selbst empfohlen wird, Rechnung tragen wollen. Sie schlägt Ihnen daher vor, die Busse auf 5 Franken herabzusetzen.

Dabei ist folgendes zu beachten, das ich auch gerade mit Rücksicht auf die andern Fälle, wo solche Bussenreduktionen vorgeschlagen werden, hier bemerken möchte. Es handelt sich meistens um Fälle, wo das Urteil einige Monate zurückdatiert und die teilweise auch im Regierungsrate schon vor einigen Monaten behandelt wurden. Wir haben Gesuche, die vom Regierungsrat schon im Mai und Juni behandelt worden sind. Da ist man offenbar bewusst oder unbewusst in der Justizkommission auch etwas unter dem Eindruck der gegenwärtigen Verhältnisse gestanden. Es darf wohl gesagt werden, dass eine Busse, die im Frühling im Betrag von 10 Franken gesprochen wurde und heute auf 5 Franken reduziert werden soll, angesichts

der veränderten Verhältnisse in ihrer Wirkung heute ungefähr die gleiche ist. Es ist heute den Gesuchstellern wahrscheinlich ebenso schwer, die reduzierte Busse zu zahlen, als die höhere Busse zu der Zeit, wo sie ausgesprochen wurde.

Ein fernerer Fall, in dem es sich auch um den Antrag auf Reduktion der Busse handelt, ist Nummer 28, Pfäffli, Friedrich, der wegen Widerhandlung gegen das Verbot der Sonntagsjagd zu 50 Franken Busse verurteilt worden ist. Pfäffli hat sich dadurch vergangen, dass er an einem Sonntag zwei Eichhörnchen schoss. Die 50 Franken stellen auch in diesem Fall das Minimum der Busse dar. In der Justizkommission wurde darauf hingewiesen, dass die Eichhörnchen, so nett sie sind, nicht gerade beliebte Tiere sind und dass man im Abschiessen derselben nicht gerade ein grosses Verbrechen erblicken kann. Allein das ist nicht der wichtige Punkt, indem Pfäffli ja nicht wegen des Abschiessens der Eichhörnchen bestraft worden ist, sondern deshalb, weil er es an einem Sonntag getan und sich also gegen das Verbot der Sonntagsjagd vergangen hat. Dagegen ist aktenkundig, dass der Mann kränklich ist, in der Familie ziemlich viel mit Krankheiten zu tun hat und daher ökonomisch ziemlich stark belastet ist. Diese Verumständungen haben die Justizkommission dazu geführt, Ihnen zu beantragen, die Busse sei statt auf die Hälfte, wie der Regierungsrat beantragt, auf 10 Franken herabzusetzen.

Der nächste Fall ist Nr. 39, Chenal, Joseph. Da wird ebenfalls eine Bussenreduktion beantragt. Chenal, Wirt, in La Roche, hatte für ein Kegeln am Sonntag eine Bewilligung nachgesucht und sie auch bekommen. Am betreffenden Sonntag war aber das Wetter so schlecht, dass die Veranstaltung nicht stattfinden konnte. Der Mann erlaubte sich dann, das Preiskegeln acht Tage später, am Pfingstmontag, abzuhalten. Er musste deshalb angezeigt werden und wurde bestraft. Auch hier sprach der Richter das Minimum der Busse, d. h. 50 Franken, aus. Mit Rücksicht darauf, dass der Mann eigentlich eine Bewilligung nachgesucht und erhalten hatte, davon aber keinen Gebrauch machen konnte, war die Justizkommission der Ansicht, es lasse sich als gerechtfertigt erscheinen, etwas unter das gesetzliche Minimum herunterzugehen und die Busse auf die Hälfte, also auf 25 Franken, zu reduzieren.

Nun kommt ein etwas komplizierterer Fall, wo es sich nicht nur um eine Bussenherabsetzung handelt, sondern um eine etwas weitergehende Begnadigung. Es ist der Fall 60, Heiniger, Gottlieb. Heiniger, Weinhandler, in Huttwil, hat mit einer Frau S. allerhand Händel, hauptsächlich Liegenschaftshandel, abgeschlossen. Die finanzielle Auseinandersetzung der Parteien fand in einer Art und Weise statt, die mehrfach als etwas dubios erschien. Ich will auf die Einzelheiten nicht eintreten; der Sachverhalt ist ziemlich kompliziert. Sie hatten Gelegenheit, es im gedruckten Bericht zu lesen. Ich will Sie, wie gesagt, nicht mit Details hinzuhalten. Es fand eine ziemlich komplizierte Auseinandersetzung statt, die aber nicht nur kompliziert war, sondern auch den Anschein erweckte, dass Heiniger die Frau S. ausgenutzt habe, um sich ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Er wurde wegen Wucher angezeigt und wegen dieses Vergehens zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 500 Franken Busse, 500 Franken Entschädigung und den Staatskosten verurteilt. Der Regierungsrat beantragt in diesem Falle vollständige

Abweisung. Es ist einer der Fälle, die schon im Frühling behandelt wurden. Wir möchten nun hier nicht deshalb eine andere Behandlung vorschlagen, weil die allgemeinen Verhältnisse sich seit dem Frühjahr geändert haben; aber nach zuverlässigen Mitteilungen, die uns gemacht wurden, haben sich die Verhältnisse des Gesuchstellers geändert. Von einem Mitgliede der Justizkommission wurde unter anderm bestätigt, dass der Mann, der vor ungefähr einem Jahr, am 11. Oktober 1913, verurteilt worden ist, sich offenbar die ihm auferlegte Freiheitsstrafe ausserordentlich schwer zu Herzen genommen hat. Die Leute, die ihn kennen, sagen, er sei körperlich ein ganz anderer, er sei ganz weiss geworden. Kurz, der Mann scheint unter dem Urteil ausserordentlich schwer zu leiden. Im fernern wurde darauf hingewiesen, dass Heiniger gegenwärtig irgendwo, ich glaube in Zürich, eine Stelle bekleidet und dass er, wenn er die Gefängnisstrafe absitzen müsste, voraussichtlich diese Stelle, die ihm und seiner Familie ein Auskommen verschaffen soll, verlieren würde. Der Gemeinderat von Huttwil und der Regierungsstatthalter empfehlen beide das Gesuch zur Berücksichtigung. Die Justizkommission könnte sich nicht damit einverstanden erklären, dass dem Mann die Strafe einfach erlassen würde, indem der Fall an und für sich kein leichter ist. Von seiten des Heiniger ist ziemlich arg gegenüber der Frau S. verfahren worden. Aber mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers beantragt Ihnen die Justizkommission, die Freiheitsstrafe von 45 Tagen sei in eine Geldbusse umzuwandeln. Allerdings kann es sich hier nicht um einen kleinen Betrag von 20 oder 50 Franken handeln, sondern wir haben uns gesagt, bei der Umwandlung sei ungefähr der Maßstab anzuwenden, der sonst bei der Umwandlung von Geldbussen im Falle deren Nichtbezahlung für die Festsetzung der Freiheitsstrafe zur Anwendung kommt. So beantragen wir Ihnen, die 45 Tage seien in eine Busse von 200 Franken umzuwandeln. Daneben bleibt natürlich das Urteil unverändert. Ausser den 200 Franken Busse, welche die Freiheitsstrafe ersetzen sollen, hat der Gesuchsteller noch die vom Gericht gesprochene Busse von 500 Franken, sowie die 500 Franken Entschädigung und die Kosten zu bezahlen, so dass er jedenfalls zeitlebens einen Denkzettel hat.

Nun noch den Fall 61, wo es sich wiederum um die Reduktion der Busse handelt. Matter ist Hotelier in Pruntrut und hielt eines Tages vor seinem Hause kinematographische Vorstellungen ab, wobei er sich erlaubte, im Freien Tische und Stühle aufzustellen und dort zu wirken. Das ging über sein Patent hinaus, und deshalb musste er angezeigt und bestraft werden. Der Richter hat auch hier das Minimum angewendet, weil der Mann sonst günstig dagestanden und nicht vorbestraft ist. Es wurde auch angenommen, dass er vielleicht unbewusst das Gesetz übertreten habe. Kurz, der Richter hat den Fall als milde angesehen und ihn so milde behandelt, als er konnte. Die Justizkommission möchte aber die Busse von 50 Franken noch etwas weiter herabsetzen, und zwar auf 25 Franken.

Das sind die Anträge, die ich namens der Justizkommission Ihnen zu unterbreiten habe.

**M. Comment.** Au numéro 33, Fridelance, condamné à fr. 100 d'amende et à fr. 41 de frais pour contrevention à la loi sur la chasse, recourt en grâce. Je vous recommande de réduire cette amende à fr. 30.

Messieurs, je ne veux pas discuter le côté juridique de la question et ne demander si Fridelance est coupable ou innocent, bien que dans le rapport que nous avons sous les yeux, nous lisons ceci: «Fridelance relevait dans la forêt un piège à renard qu'il avait lui-même probablement tendu.» Probablement tendu! Ainsi, l'enquête n'a pu établir que Fridelance avait tendu le piège, et cependant il a été condamné! Je me placerais au point de vue humanitaire pour plaider en faveur d'une remise de peine. Fridelance est père d'une nombreuse famille, il est victime de la crise actuelle et se trouve dans l'impossibilité de payer fr. 100 d'amende et fr. 41 de frais. Pour lui, c'est environ un mois de prison s'il ne paie pas, et pendant ce temps sa famille sera plongée dans la misère et le dénuement.

Je vous recommande donc le recours.

**Tschumi**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Fall Fridelance handelt es sich um einen Mann, der eine Fuchsfalle gestellt hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass gegenüber diesem Fallenlegen vom Staat aus eine sehr scharfe Repression ausgeübt werden muss. Wenn man da und dort mit bezug auf die Sonntagsjagd oder andere Jagdvergehen Milde walten lassen kann, so scheint dies gegenüber solchen, die Fallen stellen, nicht am Platze zu sein. In solche Fallen kann nicht nur ein wildes Tier laufen, sondern es kann darin auch ein Mensch gefangen und unter Umständen sehr schwer verletzt werden. Bei Fridelance fällt als besonders erschwerend der Umstand in Betracht, dass er sich durch ein hartnäckiges Leugnen aus der Schlinge zu ziehen suchte. Nachdem er der Tat überwiesen war, behauptete er immer noch, er sei es nicht gewesen und er habe die Falle nur aufgezogen aus Gründen, für die er weitere Angaben nicht machen konnte. Das alles führt nicht dazu, Stimmung für die Begnadigung dieses Mannes zu machen. Immerhin gebe ich zu, dass dieses Begnadigungsgesuch seinerzeit von uns unter andern wirtschaftlichen Verhältnissen behandelt wurde, als sie heute vorliegen. Ich sehe, die heutige Krise löst bei Ihnen allen ein ungeheures Gefühl des Mitleids aus, und ich will dem nicht unbedingt entgegentreten. Aber ein Herabsetzen der Busse von 100 auf 30 Franken scheint mir doch eine zu weitgehende Berücksichtigung dieses Mannes zu sein, der keine grosse Berücksichtigung verdient. Ich will mich aber nicht gänzlich ablehnend verhalten und einen Mittelantrag stellen. Ich frage an, ob Herr Grossrat Comment sich damit einverstanden erklären kann, eine Reduktion der Busse auf 50 Franken zu beantragen. In diesem Falle würde ich dem Antrage keine Opposition machen.

**M. Comment.** Je suis d'accord.

**Winzenried** (Bern). Ich möchte Ihnen beantragen, im Fall 35, Hadorn, einen teilweisen Strafnachlass eintreten zu lassen. Ich beantrage das nicht, um Hadorn straflos ausgehen zu lassen, sondern um seine Familie vor grosser Not zu schützen. Hadorn ist zu mir gekommen und hat mir gesagt, er habe acht Kinder, von denen erst das älteste admittiert sei. Seit vier Wochen sei seine Frau krank, ebenso ein Töchterchen. Endlich sei am letzten Mittwoch sein Knabe von einem Automobil überfahren worden. Für den Fall, als er genötigt wäre, die Strafe von 45 Tagen abzu-

sitzen, bringt Hadorn vor, dass seine Familie der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen müsste.

Ich stellen keinen materiellen Abänderungsantrag, sondern ich möchte Ihnen blass empfehlen, die Erledigung dieses Gesuches auf eine spätere Session zu verschieben. Wenn es sich heute, wo der Grosse Rat, wie schon mehrfach betont wurde, so milde gestimmt ist, darum handeln würde, dem Hadorn die Freiheitsstrafe von 45 Tagen zu erlassen, so zweifle ich keinen Augenblick daran, dass das geschehen würde. Es wird aber nicht möglich sein, die Frage heute zu erledigen, da Regierung und Justizkommission noch einmal darüber beraten müssen. Wenn das Gesuch zurückgestellt wird, so wird es möglich sein, unter Umständen eine gewisse Reduktion der Freiheitsstrafe eintreten zu lassen. Ich stelle Ihnen daher den Antrag auf Verschiebung.

**v. Fischer**, Berichterstatter der Justizkommission. Herr Winzenried stellt in bezug auf den Fall Hadorn einen Verschiebungsantrag. Nun ist die Situation folgende: Was die Justizkommission anbelangt, so kann ich nur erklären, dass sie in der Würdigung dieses Falles mit der Regierung durchaus einig gegangen und einstimmig für Abweisung dieses Gesuches gewesen ist. Die Gründe, die Herr Winzenried zugunsten des Gesuchstellers anbringt, seine Familienverhältnisse, Krankheit und dergleichen, werden in der Hauptsache bereits in den Akten geltend gemacht. Ein Moment ist allerdings noch hinzugekommen, wie Herr Winzenried ausgeführt hat, nämlich der Unfall eines Knaben, aber im grossen und ganzen war das alles aus den Akten ersichtlich. Die Justizkommission ist zu keiner andern Ansicht gekommen als die Regierung, und ich glaube nicht, dass bei der Verschiebung viel herausschauen würde. Die Justizkommission würde bei einer erneuten Behandlung schwerlich einen andern Standpunkt einnehmen.

**Tschumi**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich halte auch dafür, es trage nicht viel ab, diesen Fall zurückzulegen. Die Regierung wird hier zu keiner andern Schlussnahme kommen können, als sie gekommen ist. Hadorn hat durch viele Jahre hindurch hier in Bern ein schwindelhaftes Geschäftsgebaren betätigt und seine Gläubiger mit rund einer halben Million Franken zu Verlust gebracht. Was sehr gegen ihn spricht, ist die Tatsache, dass er kurze Zeit vor dem Konkursausbruch in sechs Monaten nicht weniger als 15,458 Franken für seine Familie verausgabt hat, obschon er wusste, dass er bereits unter seinen Sachen stand und so und soviele Leute seinetwegen zu Verlust kommen würden. Im weitern spricht der Umstand gegen ihn, dass er trotz seiner prekären Finanzsituation und trotzdem er eine sehr grosse Familie hatte, für die er sorgen musste, noch ein Verhältnis mit einer andern Frau unterhielt, das ihn ebenfalls Geld gekostet haben wird. Hadorn hat Jahre hindurch auf dem Platz Bern in einer Art und Weise gehaust, die die Erbitterung weiter Bevölkerungskreise herausgefordert hat, und diesen Mann jetzt begnadigen, hiesse soviel wie die Prämierung eines unlautern und absolut unsittlichen Geschäfts-

gebarens. Der Fall hat in der Regierung eine eingehende Prüfung erfahren, und sie ist ebenfalls einstimmig zum Beschluss gekommen, von einer Begnadigung könne keine Rede sein. Ich bedaure es, wenn der Mann sich in einer Notlage befindet, aber auch die schwersten Fälle zu begnadigen, wenn irgendwelche Kommissionsgründe geltend gemacht werden können, ginge entschieden zu weit. Ich glaube, wir sollten den Fall heute erledigen. Ein Zurücklegen hat keinen grossen Sinn; ich werde in keinem Fall zu einem andern Antrag kommen.

**Präsident**. Ich möchte Herrn Winzenried anfragen, ob er nach den Voten der Herren Regierungsrat Tschumi und v. Fischer auf seinem Antrag beharrt.

**Winzenried** (Bern). In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Präsident**. Die vorberatenden Behörden beantragen übereinstimmend die Verschiebung der Fälle 47, 59 und 62 auf eine spätere Session. Gegen diesen Antrag wurde von keiner Seite opponiert; diese drei Gesuche sind daher zurückgelegt.

Bezüglich der sämtlichen übrigen Fälle, mit Ausnahme von Nummer 33, stimmen die Vorschläge des Regierungsrates und der Justizkommission ebenfalls überein, und aus der Mitte des Rates hat sich keine abweichende Auffassung geltend gemacht; sie sind daher gemäss diesen Vorschlägen erledigt.

Zu Fall 33 beantragt Herr Grossrat Comment Reduktion der Busse auf 50 Franken. Herr Polizeidirektor Tschumi hat sich mit diesem Antrag einverstanden erklärt; die Justizkommission dagegen hat sich dazu noch nicht geäussert.

**v. Fischer**, Berichterstatter der Justizkommission. Ich möchte persönlich — ich kann nicht im Namen der Justizkommission sprechen — diesem Vorschlag ebenfalls zustimmen. In bezug auf die Höhe der Busse trifft ungefähr das gleiche zu, was ich in bezug auf die andern Fälle gesagt habe, der Mann hat immerhin einen Denkzettel. Ich mache daher dem Antrag Comment keine Opposition.

**Präsident**. Da von keiner Seite Einspruch erhoben wird, ist im Fall 33 die Busse auf 50 Franken herabgesetzt. Sämtliche Strafnachlassgesuche sind hiermit erledigt.

Damit sind wir auch am Schlusse der heutigen Tagung angelangt. Ich möchte die Sitzung nicht schliessen, ohne Ihnen Ihr zahlreiches Erscheinen verdankt zu haben und ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass es möglich sein werde, die Novembersession, wie sie im Reglement vorgesehen ist, abzuhalten. Indem ich Ihnen allen gute Heimreise wünsche, erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Der Redakteur:  
Zimmermann.*

